

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 3 (1837)
Heft: 2

Rubrik: Kant. Solothurn

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Händen geschriebene Sammlung dieser Art zu veranstalten, und die ganze Anlage des Werkes scheint etwas für genannten Zweck sehr Passendes zu versprechen, das nicht bloß den bündnerischen, sondern auch den übrigen Schulen der Schweiz die trefflichsten Dienste leisten kann.

— C. Sonntags d. 20 Nov. 1836 wurde das neuerrbaute Pfund- und Schulhaus in Mutten, einer kleinen hoch- und abgelegenen Berggemeinde in Domleschg feierlich eingeweiht. Die Schulstube ist 26 Schuh lang, 18 Schuh breit, hell und für die Schule und Abhaltung von Kinderlehrern ganz zweckmäßig eingerichtet. Diese arme Gemeinde machte Anstrengungen für Verbesserung ihres Schulwesens, die aller Beachtung würdig sind. Sie verlängerte auch noch die Schulzeit um $1\frac{1}{2}$ Monate und erhöhte den Schulfond um ein paar hundert Gulden, so daß von keinen Schülern, weder Bürgers- noch Besessenenkindern mehr ein Schulgeld gefordert werden muß. Der Schulverein fand diese Anstrengungen so beachtenswürdig, daß er dieser Gemeinde ein Prämium von 100 fl. zuerkannte.

— D. In der Gemeinde Al. in Graubünden existirt vielleicht der zahlreichste Schulrat, den es gibt. Bis vor wenigen Jahren wußte man daselbst von einer Ortschulbehörde nichts. Ein junger thätiger Geistlicher, der dahin versetzt wurde, wollte Ordnung schaffen und eine Behörde für Leitung und Beaufsichtigung der Schule ins Leben rufen, fand aber in den heillosen Parteiungen, welche in der Gemeinde herrschten, ein unübersteigliches Hinderniß. Sein Nachfolger verfolgte den gleichen Zweck, fand aber, daß durch einen bloß einseitig gewählten, oder auch aus den Häuptern der dominirenden Parteien zusammengesetzten Schulrat wenig Ersprechliches für Förderung des Schulwesens erwartet werden könnte. Er kam daher auf den Einfall, die ganze Gemeinde zum Schulrat zu bestimmen, und seither geht es daselbst ganz gut mit dem Schulwesen.

Kant. Solothurn. An der Fortsetzung des im ersten Heft dieser Blätter gegebenen Berichtes bisher gehindert, knüpfe ich den Faden dort an.

Im Schuljahre 1834—35 zählte der Kanton auf 130 politische Gemeinden mit 59122 Einwohnern 9815 Anfangs- und 876 Fortsetzungsschüler in 140 Schulen, von welchen 10 auf die Stadt Solothurn und 4 auf Olten kommen. Es gibt also noch 21 Gemeinden, die keine eigene Schule besitzen, weil sie die gesetzliche Anzahl von 40 schulpflichtigen Kindern nicht haben, die aber ihre Kinder einstweilen in eine nächstliegende Schule schicken müssen. In diesem Jahre erzeugten sich, zu halben Tagen berechnet, 45210 begründete und 41206 unbegründete Schulabwesenheiten. Die Lehrer der Landschulen erhalten den für die Winterschule (vom 1sten Wintermonat bis Ostern wöchentlich wenigstens 30 Stunden) und die Sommerschule (wöchentlich

wenigstens 6 Stunden) gesetzlich bestimmten Gehalt von 150 Fr. nebst freier Wohnung und Beholzung; 5 Lehrer erhalten mehr, 13 aber bis jetzt noch weniger, weil der Schulsond in mehreren Gemeinden noch nicht vollzählig ist; das Minimum des Gehaltes soll sobald möglich auf 200 Fr. steigen. Die Größe des Schulsonds für den ganzen Kanton ist gesetzlich auf 820042 Fr. bestimmt, beläuft sich jedoch erst auf 646635 Fr. — Sekundarschulen bestehen bloß in Solothurn, Olten und Schönenwerd. Arbeitsschulen für Mädchen, die bisher nur freiwillige Unternehmungen von Einzelnen oder Gemeinden waren und jetzt noch sind, zählt der Kanton 23 mit ungefähr 600 Schülerinnen.

Im Laufe dieses Jahres verordnete die Erziehungskommission, um gehörige Ordnung einzuführen und deutlichere Einsicht in das Schulwesen zu erhalten, folgende Normen zu Schulmodellen und Schultabellen:

- 1) Modell über Schulpflichtigkeit, in welchem für jedes Kind die Jahrzahl des Anfangs und des Endes der Schulpflichtigkeit, des Schul-Ein- und Austrittes, so wie die Veranlassung des verspäteten Ein- oder zu frühen Austrittes angegeben wird.
- 2) Kontrolle über die begründeten und unbegründeten Schulabwesenheiten.
- 3) Modell über den jährlichen Fortgang in jedem einzelnen Fache und in allen Lehrgegenständen.

Diese 3 Modelle wurden lithographirt jedem Lehrer zugestellt, so daß er alles Allgemeine vorfindet und nur das Besondere aufzuzeichnen hat.

- 4) Tabellen zu den Berichten der Herren Inspektoren, in welchen hinsichtlich jeder einzelnen Schulgemeinde aufzunehmen ist:
 - a. Die Anzahl der schulpflichtigen Kinder: Knaben, Mädchen, Bürger- und Ansassenkinder;
 - b. die Anzahl der wöchentlichen Schultage und täglichen Schulstunden sowohl im Sommer als im Winter, so wie die begründeten und unbegründeten Schulabwesenheiten;
 - c. die Lehrgegenstände und Fortschritte in allen Klassen der Anfangs-, Fortsetzungs- und Arbeitsschule;
 - d. Bezeichnung des Lehrerpersonals, dessen Alter, Fähigkeiten, Fleiß und Versahren, besuchte Lehrkurse, Besoldung;
 - e. Beschreibung der Schullokale, der Lehrerwohnung, der Beholzungswweise, Zustand der Schulgeräthschaften, Aufschaffungsweise der Lehrmittel;
 - f. Bestand und Ueberflussquellen des Schulsonds;
 - g. allgemeine Bemerkungen.

Aus diesen Tabellen hat dann alljährlich jede Bezirksschulkommission eine tabellarische Uebersicht des allseitigen Zustandes ihrer

Schulen mit beliebigen Bemerkungen und Anträgen an die Erziehungs-Kommission des Kantons einzureichen.

Im gleichen Jahre beschrenkte Herr Oberlehrer die Schulen mit „einem sprachlehrlichen Lesebuch“ in 2 Bändchen und mit „einem Leitfaden für den ersten Unterricht in der deutschen Sprachlehre.“ Es sei mir erlaubt, diese Lehrbücher, die nun in allen Schulen unsers Kantons gesetzlich eingeführt sind, zu allgemeinerer Kenntniß zu bringen, um, was dem Verfasser sowohl als dem Einsender Dieses gleich erwünscht ist, dadurch auch anderwärts Gutes anzuregen oder begründete Rügen hervorzurufen. — Das erste Bändchen des sprachlehrlichen Lesebuchs, bestimmt für die unterste Schülerabtheilung, scheint mir weitaus das gelungenste und darf gewiß zu den besten gezählt werden, was aus einer kurzen Beschreibung des darin befolgten Ganges leicht ersichtlich wird. Es beginnt nach den Regeln der Lautlehre

Tab. 1. mit Aufstellung der einfachen Selbstlauten und Verbindung derselben mit vorgesetzten einfachen Mitlauten nach ihrer Verwandtschaft.

Tab. 2. steht der Selbstlaut in Mitte zweier einfacher Mitlauten
z. B. „rad;“

Tab. 3. zwei Mitlauten am Ende „ast“;

Tab. 4. Doppellaute „beil“;

Tab. 5. zwei Mitlauten am Anfange und am Ende, „blut, brand“;

Tab. 6. Dehnung und Schärfung der Sylben, „stahl, „stall“;

Tab. 7. beginnen zweisylbige Wörter mit den Nachsylben e, er, el, en
„meise, fenster“ etc;

Tab. 8. die Umlaute, Namenwörter*) in Ein- und Mehrzahl, „vater,
väter“. Bis hieher lernen die Kinder nebst Gesagtem bloß Namen-
wörter kennen; nun folgen:

Tab. 9. ein- und zweisylbige Eigenschaftswörter, „süß, sauer, leicht,
schwer“;

Tab. 10 und 11. Zeitwörter mit der Nachsylbe en;

Tab. 12. mit den Nachsylben ern und eln, „ackern, hageln“;

Tab. 13 und 14. werden alle fernern Nachsylben aufgeführt, und zwar
auf Tab. 13 jene, die vorzüglich zur Bildung von Namenvörtern, wie
drangsal, deichsel, auf Tab. 14 jene, welche zur Bildung von Eigen-
schafts-, Mittel-Wörtern u. s. w., wie „langsam, glühend, fünf-
zig“ — dienen;

Tab. 15. dreisylbige Wörter und zwar Namenvörter mit großen An-
fangsbuchstaben dem Alphabete nach geordnet, der kleine Buchstabe

*) Dieser Ausdruck ist wohl nicht gut gewählt; denn jedes Wort
ist ein Name (z. B. das Hauptwort ist der Name eines Gegen-
standsgegenstandes), und Namenvörter wären demnach Namen von
Namen, was ohne allen Zweifel nicht zu billigen ist.

- ist jeder Linie vorangestellt, z. B. a — Alberheit, Vergerniß; b — Bitterkeit, Biegsamkeit;
- Tab. 16. werden die Vorsylben in zwei Reihen Eigenschaftswörter, einer Reihe Namenvörter und einer Reihe Zeitwörter zur Anschauung gebracht, z. B. ge-sund, erhöht, Belehrung, verbrennen;
- Tab. 17. zusammengesetzte Namenvörter aus Namen- und Vorwörtern sc. Andrang, Aufsicht;
- Tab. 18. zusammengesetzte Eigenschaftswörter, zwei Reihen aus Namen- und Eigenschaftswörtern, „liebreich, blitzschnell“; — zwei Reihen aus doppelten Eigenschaftswörtern, „braunroth“;
- Tab. 19. zusammengesetzte Namenvörter aus zwei Namenvörtern, „Sturmwind, Weinberg“;
- Tab. 20. zusammengesetzte Namenvörter, zwei Reihen aus Namen- und Eigenschaftswörtern, „Süßholz“; zwei Reihen aus Namen- und Zeitwörtern, „Schreibfeder“;
- Tab. 21. Mit Zeitwörtern zusammengesetzte Eigenschaftswörter, „denkwürdig“; mit Vor- und Nebenvörtern zusammengesetzte beiswörtliche Mittelwörter thätiger Form, „nachdenkend, davonlau-fend“; und
- Tab. 22. leidender Form mit Andeutung der Betonung, „umringt, darangeslogen“;
- Tab. 23. enthält die Lesart eingebürgerter fremder Wörter;
- Tab. 24. geht tiefer in die Zusammensetzung der Namenvörter, indem in zwei nebeneinanderlaufenden Reihen die verschiedene Bedeutung durch Versezung anschaulich wird, „Baumfrucht — Fruchtbaum“; eine 3te Reihe überläßt den Kindern selbst die Freude der Bildung neuer Wörter durch Umwandlung, „Musterbrief“;
- Tab. 25 und 26. führen die Zusammensetzung von vier bis zu neunsylbigen Wörtern fort;
- Tab. 27 und 28. zeigen alle Vorwörter mit den erforderlichen Fallbie-gungen, „an die Wand, an dem Himmel“ sc. — Nachdem derge-stalt die Wörterkenntniß und ihre Bildung zur Anschauung gebracht und Fertigkeit im Lesen erzielt ist; beginnt
- Tab. 29. der Satz, welcher sich nun auf den folgenden Tabellen in allen seinen Theilen bis zum Periodenbau vor den Augen der Kinder handgreiflich ausbildet. Von Tab. 47 bis zur letzten Tabelle (Nr. 61) werden die Schüler in der französischen Druckschrift geübt.

Nebst dem Gange zeichnet sich dieses Heft dadurch aus, 1) daß besonders im Ansange jede nachfolgende Tabelle neben ihrem neuen Stoffe das Vorausgegangene in sich aufnimmt und fortübt; 2) daß durch das ganze Heft nicht nur ein verständig, sondern zugleich sittlichbildender Geist weht; 3) daß für die nachfolgende wissenschaftliche Sprachlehre Stoff genug zur Anschauung und Nachbildung auch für den ungeschicktesten Lehrer und den schwächsten Schüler vorliegt, so zwar, daß man dieses Heft eine praktische Sprachlehre nennen kann.

Das 2te Bändchen des sprachlehrlichen Lesebuchs ist für die mittlere Schülerabtheilung bestimmt. Die erste Abtheilung enthält Anschauungslehre und Begriffsentwicklung. Sie geht vom elterlichen Hause aus mit den Kindern in die Schule, macht mit ihnen Spaziergänge in die freie Natur, lehrt sie die Pflanzen, Thiere, Erdarten u. s. w. kennen, betrachtet vorzüglich den Menschen in seinen körperlichen und geistigen Anlagen, zeigt die Nothwendigkeit seiner Ausbildung und daher des fleißigen Schulbesuches. Mit dem Gedanken: „alle Menschen müssen arbeiten“ — wird der Übergang zur Aufzählung der verschiedenen arbeitenden Menschenklassen gemacht. Durch untermischte Fragen, wie hier z. B.: „welche und wie viele Handwerker sind in unserm Wohnorte, die 1) für die Nahrung, 2) für die Wohnung, 3) für die Kleidung und 4) für unsere Geräthschaften arbeiten? — ist dem Lehrer deutlicher Wink und Raum gegeben, diese Lesübungen geistbildend zu behandeln. An die sittlichreligiöse Anlage des Menschen wird nun von Seite 18 der erste Unterricht von Gott angeknüpft und bis Seite 33 durchgeführt. — Die 2te Abtheilung setzt sich als Zweck: Anregung und Bildung der Gemüthsanlagen, und zwar a) Entwicklung sittlicher Begriffe, b) religiöser Gefühle und Begriffe in Beispielen. Diese bestehen in einer Auswahl aus den Schriften von J. Th. Scherr. Darauf folgen Seite 50 vermischt Beispiele nach Christoph Schmid und Andern und einige Gespräche. Von Seite 88 folgen allgemeine Regeln der Sittlichkeit und des Außandes, und Lebensregeln zur Bewahrung der Gesundheit. Am Schlusse sind 12 Schullieder beigegeben. Am Ende jeder Erzählung ist in Fragen die Anleitung gegeben, wie das Gelesene zur Verständigung nochmals müsse durchgegangen werden.

Statt aller weiterer Bemerkungen hierüber führe ich das Urtheil an, das die allgemeine Schulzeitung No. 169 Seite 1359 des v. J. gibt: „Dieses Lesebuch berechtigt in der Hand eines gewandten Lehrers zu trefflichen Leistungen, sowohl in Bezug auf Sprache überhaupt, als besonders von S. 33 an auch in denklehriger und sittlicher Hinsicht. Die Anerkennungen unter den einzelnen Abschnitten erleichtern den Gebrauch gar sehr, sind aber meistens nur für unschuldige Lehrer berechnet; denn der fähigere wird und kann sich in diese einformigen Formen nicht einzwängen; einzelne wenige Beispiele der Fruchtbringung des Gelesenen wären schon hinreichend gewesen.“

Es sei mir erlaubt, hiezu zwei Bemerkungen zu machen: 1) daß nach meiner Ansicht das Lesebuch nicht erst von S. 33 an zu trefflichen Leistungen in denklehriger und sittlicher Hinsicht berechtigt, so nämlich, als stünde die erste Abtheilung den übrigen nach; sondern daß das Ganze ein wohl berechnetes Ganzes bildet, und der ersten Abtheilung, wie aus obigem Auszuge schon erhellet, als Grundlegung und Vorbeschränkung, theils durch ihren Zweck, theils durch die Ausführung wo nicht Vorzug, doch gleiche Anerkennung gehört; 2) daß

die beigegebenen Anmerkungen (nämlich die obengenannten Fragen) nicht so fast für den Lehrer, als vielmehr für die beim wechselseitigen Unterrichte als Unterlehrer aufgestellten Schüler bestimmt sind. Es mag aber jene Bemerkung auf eine andere führen — ob nämlich Schüler überhaupt befähiget seien, auch mit solchen Anmerkungen dem Leseunterricht vorzustehen, und ob nicht der wechselseitige Unterricht in den meisten Schulen auf das bloß Mechanische und auf Wiederholung des vom Lehrer Ertheilten einzuschränken sei.

Kant. Bern. Das Erziehungsdepartement hat sich überzeugt, daß die Besoldungsweise, wie sie das unglückliche Dekret vom 10. Febr. 1836 (dem zufolge die Besoldung nach der Menge der Fächer bestimmt werden sollte) nicht durchzuführen und verderblich sei, und hat sich nun vereinigt zu einem Vorschlage an den großen Rath, der vom Regierungsrath genehmigt worden ist, und welcher dahin geht: es soll zu der bisherigen, von den Gemeinden zu leistenden Besoldung, welche in keinem Falle vermindert werden darf, ein Beitrag von 150 Franken aus der Staatskasse an alle öffentlich angestellten Primarlehrer des Kantons (gegenwärtig 981) geleistet werden. Diesem nach würde sich der Gehalt sämmtlicher Primarlehrer folgendermaßen konstituiren:

die Hälfte 478, bekämen einen Gehalt von 200—300 Fr.

ein Drittel 332, " " " 300—400 "

ein Sechstel 171, " " " 400 800 "

Diese Beiträge würden dem Staat eine jährliche Auslage von 150000 Fr. verursachen, während die Gemeinden von sich aus jährlich 167439 Fr. entrichten, so daß sich der Aufwand für die Besoldung der Schullehrer zwischen Staat und Gemeinden ziemlich gleichtheilen würde. Es will zwar verlauten, daß die bekannten Volksfeinde alles Mögliche thun, um diesen Gesetzesvorschlag zu hinterstreichen. Es steht aber zu hoffen, der große Rath, der vor wenigen Jahren so bedeutende Summen zur Begründung einer Hochschule bewilligte, werde jenen Einfüsterungen kein Gehör geben, sondern sich vielmehr bereitwillig zeigen, für einen noch viel wichtigeren Zweck die verlangte Summe zu bewilligen, eingedenk, daß die vom Schulgesetz vorgeschriebenen Leistungen nur dann mit Zug und Recht von den Lehrern gefordert werden könne, wenn sie eine diesen Forderungen entsprechende Besoldung erhalten

Verordnung über Ordnung und Zucht in den Volksschulen des Kantons Zürich

Erster Abschnitt.

Zimmer- und Bankordnung.

§. 1. Die Schulbänke sollen, wo es der Raum gestattet, in zwei gleichlaufenden Reihen so gestellt sein, daß in der Mitte und